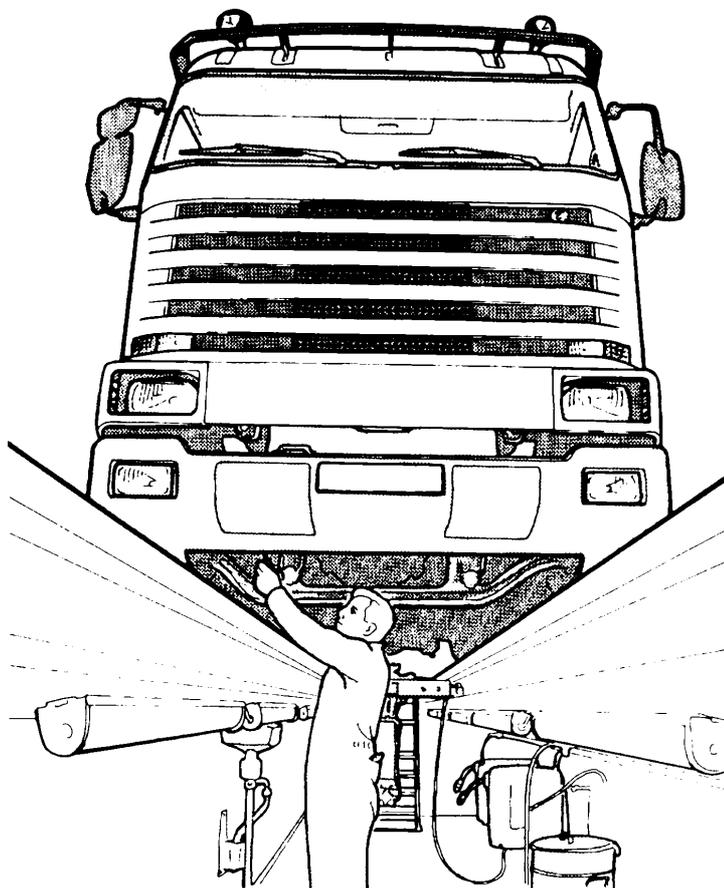


Vortraining

Sicherheitsprüfung (SP)

Ausgabe 1999



**Teilnehmerunterlage zur selbständigen Vorbereitung
auf den Besuch des SP-Lehrganges**

**Diese Unterlage muß von Ihnen ausgearbeitet
zum SP-Lehrgang mitgebracht werden!**

Das Konzept für dieses Training wurde im Rahmen des Arbeitskreises „Training für Sicherheitsprüfung (SP)“ gemeinsam erstellt von den folgenden Fahrzeug- und Bremsenherstellern in Deutschland:

Evo Bus GmbH

Haldex Bremsen GmbH & Co. KG

IVECO

KNORR-BREMSE GmbH

MAN

Mercedes Benz Marketing Academy

ROBERT BOSCH GmbH

Scania Deutschland GmbH

Volvo Trucks (Deutschland) GmbH

WABCO Fahrzeugbremsen

Wir danken allen Mitwirkenden für die konstruktive Zusammenarbeit.

© Copyright WABCO 1999

WABCO
Fahrzeugbremsen

Ein Unternehmensbereich
der WABCO Standard GmbH

Inhaltsverzeichnis

Seite	Inhalt
3	Vorwort zum Vortraining Sicherheitsprüfung
4	Zielsetzung der Sicherheitsprüfung „SP“
5	Neufassung § 29 und Anlage VIII StVZO
7	Untersuchungspflichtige Fahrzeuge
8	Art und Gegenstand von Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung
10	Personelle Voraussetzungen für die Anerkennung
11	Kompetenzen des SP- Personals
14	Schulungen der verantwortlichen Personen und Fachkräfte
15	Untersuchungspflichtige Fahrzeuge „SP“
16	Zeitabstände von Sicherheitsprüfungen
17	Beurteilung der Prüfpunkte nach Vorschriften der Anlage VIII StVZO
18	Rahmen / Hilfsrahmen / tragende Teile
19	Vorder- und Hinterachse
20	Verbindungseinrichtungen
22	Lenkung
23	Reifen - Räder
24	Bremsen
27	Ergebnisse und Lösungen zu den Aufgaben

Anhang: Auszüge aus Vorschriften und Richtlinien:

29	Auszug aus Anlage VIII StVZO (Untersuchung der Fahrzeuge)
32	Anlage VIIIc StVZO (Anerkennung von KFZ-Werkstätten zur Durchführung von SP)
37	Auszug aus „SP-Anerkennungsrichtlinie“

Warum Vortraining?

Mit dem Vortraining möchten wir Trainingsteilnehmern Gelegenheit geben, sich durch die Ausarbeitung umfassend auf die neuen, vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Inhalte der SP-Schulungen vorzubereiten. Das Vortraining kann jedoch nicht die in den Vorschriften zur SP verlangte handwerkliche Ausbildung und die damit notwendige Fachkompetenz ersetzen.

Sicherheitsprüfung „SP“

Am 20. Mai 1998 ist mit der 28. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 1051) u. a. die Verabschiedung der neugefaßten Vorschriften (§ 29 und der Anlage VIII StVZO) über die regelmäßige „Technische Überwachung“ der Fahrzeuge erfolgt. Die hierzu gefaßten Übergangsbestimmungen sehen vor, daß spätestens 18 Monate nach dem Inkrafttreten der Vorschriften (d.h. am 01. Dezember 1999) die für die Durchführung der SP verantwortlichen Personen und durchführenden Fachkräfte eine erfolgreich abgeschlossene SP-Schulung nachweisen müssen.

Einsatz von SP- Schulungen

Die zu erwartende Schulungsnachfrage erfordert ein möglichst frühes Einsetzen von SP- Lehrgängen. Deshalb bieten wir SP-Trainings ab dem nach den Vorschriften gegebenen frühestmöglichen Einsatztermin an. Mit dem Inkrafttreten der Vorschriften (02.06.1998) können die noch vorgeschriebenen Bremsendienstprüflehrgänge durch erfolgreich abgeschlossene erstmalige SP- Schulungen (vier Tage) ersetzt werden.

Fachliche Vorkenntnisse

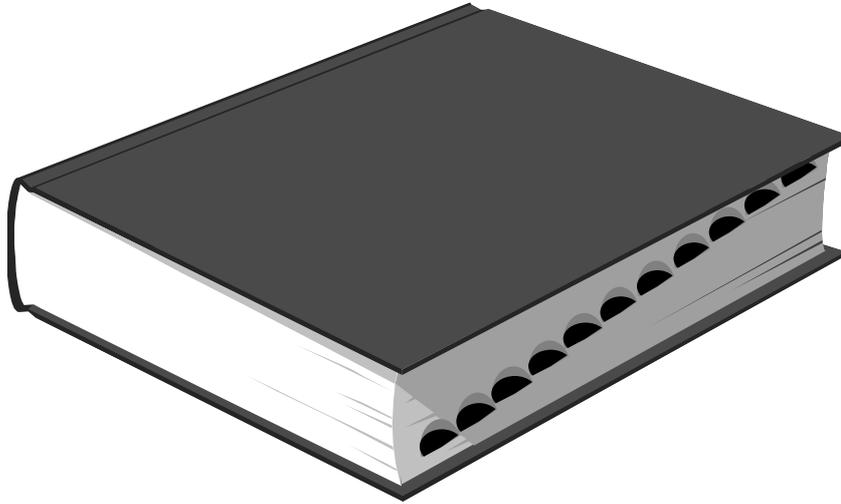
Durch das SP-Training sollen SP-Fachkräfte und die für die Durchführung der SP verantwortlichen Personen auf die bei der SP anfallenden spezifischen Prüfaufgaben vorbereitet werden. Fachspezifisches Wissen und Können über nachstehende Themenblöcke ist vom Trainingsteilnehmer während des Trainings mit einzubringen:

Technik der Fahrzeuge

Fahrgestell, Fahrwerk,
Fahrzeug- Verbindungseinrichtungen,
Lenkung, Reifen / Räder,
Auspuffanlage

Bremsanlage

Grundkenntnisse über Bremsanlagen (Grundlehrgang)

Vorschriften und Gesetze

Mit Einführung der Sicherheitsprüfung wurden die Vorschriften über die regelmäßige Technische- Überwachung der Fahrzeuge nach §29 und Anlage VIII StVZO neugefaßt.

Hier wesentliche Auszüge:

- Die für bestimmte Nutzfahrzeuge vorgeschriebenen Zwischenuntersuchungen und Bremsensonderuntersuchungen werden zur Sicherheitsprüfung (SP) zusammengefaßt.
- Die Zeitabstände für die Durchführung der Sicherheitsprüfungen werden in Abhängigkeit von Alter und von der Art der Fahrzeuge vorgeschrieben.
- Zur gleichmäßigeren Anwendung der Durchführungsvorschriften für Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen werden diese konkreter gefaßt.
- Zum besseren Verständnis der Vorschriften wurde eine Aufteilung nach Adressaten vorgenommen.
- Die Verwaltungen der Länder werden entlastet, da die Anerkennungsbefugnis für die Werkstätten, die Sicherheitsprüfungen durchführen wollen, auf die örtlich zuständigen Handwerkskammern oder Kraftfahrzeuginnungen übertragen werden kann.

Aufgaben:

Eine grundsätzliche Frage: Wann treten vom Gesetzgeber erlassene Vorschriften und Verordnungen in Kraft?

- Hierzu erscheinen in den öffentlichen Medien besondere Nachrichten.
- Mit Veröffentlichung der Vorschriften und Verordnungen im Bundesgesetzblatt bzw. Verkehrsblatt.
- Die amtlich anerkannte Werkstätte und die verantwortlichen Personen erhalten hierzu besondere Anschreiben vom Rathaus.

In welcher amtlichen Schrift wurde die Neuregelung zum § 29 StVZO veröffentlicht?

.....

Mit der Neufassung des § 29 und Anlage VIII StVZO wurde auch der Inhalt der Anlage VIII zur StVZO geändert.

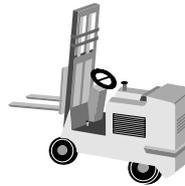
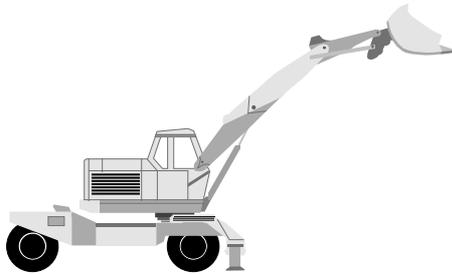
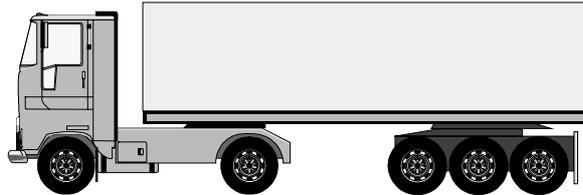
Inhaltsübersicht:

- **Anlage VIIIa Durchführung der Hauptuntersuchungen**
- **Anlage VIIIb Anerkennung von Überwachungsorganisationen**
- **Anlage VIIIc Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen**
- **Anlage VIId Untersuchungsstellen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen**

Aufgabe:

Welche der angeführten Anlagen könnten für die amtliche Anerkennung einer Kraftfahrzeugwerkstatt in Frage kommen?

- Anlage VIIIa (Durchführung der Hauptuntersuchungen)
- Anlage VIIIb (Anerkennung von Überwachungsorganisationen)
- Anlage VIIIc (Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen)
- Anlage VIId (Untersuchungsstellen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen)



Nach §29 StVZO haben Fahrzeughalter ihre Fahrzeuge auf ihre Kosten nach Maßgabe der Anlage VIII in regelmäßigen Zeitabständen untersuchen zu lassen.

Aufgabe:

Welche Fahrzeuge sind hiervon betroffen?

- Alle Fahrzeuge, die ein eigenes amtliches Kennzeichen haben müssen.
- Alle Fahrzeuge, die sich im öffentlichen Verkehr bewegen dürfen.
- Alle Fahrzeuge, die nur mit einer gültigen Fahrerlaubnis gefahren werden dürfen.

Hauptuntersuchung (HU):

Die Vorschrift des § 29 StVZO (alt) lautete, daß durch die Erteilung der Prüfplakette das Fahrzeug zum Zeitpunkt seiner letzten Hauptuntersuchung (HU) für vorschriftsmäßig befunden wurde.

Mit dieser Vorschrift wurde dem Prüfer ein relativ großzügiger Ermessensspielraum eingeräumt.

Mit der Neufassung des § 29 und der Anlage VIII StVZO wurde auch hier eine Änderung vorgenommen:

„Durch eine im Ergebnis einer HU zugeteilte und angebrachte Prüfplakette wird bescheinigt, daß **das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Untersuchung vorschriftsmäßig nach Nummer 1.2 der Anlage VIII ist.**“

Die Nummer 1.2 Anlage VIII enthält hiermit eine **Festverweisung**, danach ist bei **allen** HU eine **Pflichtuntersuchung der dort näher bezeichneten Untersuchungspunkte an Fahrzeugen immer durchzuführen.**

Der für die Durchführung der Hauptuntersuchung Verantwortliche hat für die HU einen **Untersuchungsbericht** zu erstellen. Der Untersuchungsbericht ist mindestens bis zur nächsten Hauptuntersuchung aufzubewahren.

Aufgabe:

Die Hauptuntersuchung hat nach § 29 und Anlage VIII StVZO einen bestimmten Zweck zu erfüllen. Welche der nachstehenden Antworten halten Sie dem Zweck entsprechend für die richtige?

- Die Hauptuntersuchung überprüft zum Zeitpunkt der Vorführung lediglich den technischen Zustand des Fahrzeugs.
- Die Hauptuntersuchung überprüft, ob das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Vorführung den geltenden Vorschriften entspricht.
- Die Hauptuntersuchung überprüft zum Zeitpunkt der Vorführung nur die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs.

Sicherheitsprüfung (SP):

Die für bestimmte Nutzfahrzeuge vorgeschriebenen Zwischenuntersuchungen und Bremsensonderuntersuchungen werden zukünftig zur Sicherheitsprüfung zusammengefaßt. Deshalb entfallen die bisher vorgeschriebenen Bremsensonderuntersuchungen und Zwischenuntersuchungen.

Sicherheitsprüfungen an Fahrzeugen sind nach Maßgabe der Anlage VIII § 29 StVZO durchzuführen. Danach sind aufgeführte zu prüfende Punkte dem Prüfumfang und den Prüfbereichen zugeordnet. Der für die Durchführung der Sicherheitsprüfung Verantwortliche hat für die SP ein Prüfprotokoll zu erstellen.

Aufgabe:

Die Sicherheitsprüfung hat nach § 29 und Anlage VIII StVZO einen bestimmten Zweck zu erfüllen. Welche der nachstehenden Antworten halten Sie dem Zweck entsprechend für die richtige?

- Die Sicherheitsprüfung überprüft, ob das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Vorführung lediglich den geltenden Vorschriften entspricht.
- Die Sicherheitsprüfung überprüft zum Zeitpunkt der Vorführung die Sicherheit des Fahrzeugs nach vorgegebenem Prüfumfang und vorgegebenen Prüfbereichen.
- Die Sicherheitsprüfung überprüft, ob das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Vorführung zuverlässig ist.

Die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen obliegt der zuständigen obersten Landesbehörde oder den von ihr bestimmten zuständigen Stellen. Diese können die Befugnis auf die örtlich zuständigen Handwerkskammern oder die örtlich und fachlich zuständigen Kraftfahrzeuginnungen übertragen (vergleiche AU).

Für die Anerkennung von Werkstätten sind nach der Anlage VIIIc (§29 StVZO) und der SP-Anerkennungsrichtlinie vorgegebene personelle Voraussetzungen zu erfüllen und deshalb Unterlagen / Nachweise zu erbringen.

Aufgabe:

Welche nachstehenden Unterlagen / Nachweise müssen für die Anerkennung vorgelegt werden? Kreuzen Sie an!

Verwenden Sie hierbei zur Lösung die Anlage VIIIc StVZO sowie die SP- Anerkennungsrichtlinie (beide als Anlage beigelegt).

Führungszeugnis für Antragsteller bzw. verantwortliche Personen	<input type="checkbox"/>
Auszug aus dem Verkehrszentralregister	<input type="checkbox"/>
Erfolgreich abgeschlossene Schulungen für die zu prüfenden Fahrzeuge nach jeweiligem Stand der Technik (Fachkunde)	<input type="checkbox"/>
Nachweis über eine entsprechende berufliche Vorbildung (Meister- / Gesellenprüfung)	<input type="checkbox"/>
Nachweis über eine ausreichende Erfahrung auf dem Gebiet der Kraftfahrzeugtechnik	<input type="checkbox"/>
Nachweis der Handwerkskammer bzgl. Berechtigung zur selbständigen gewerblichen Verrichtung von Arbeiten	<input type="checkbox"/>
Nachweis von einer oder mehreren verantwortlichen Personen und Fachkräften im Betrieb	<input type="checkbox"/>
Nachweis einer gültigen Fahrerlaubnis für LKW	<input type="checkbox"/>
Nachweis über die Dokumentation der Betriebsorganisation	<input type="checkbox"/>
Nachweis über abgeschlossene Haftpflicht-Versicherung für die mit der Durchführung der SP betrauten Personen	<input type="checkbox"/>

Das in anerkannten Werkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfung erforderliche Fachpersonal hat zugewiesene Kompetenzbereiche.



Die verantwortliche Person

- trägt für die ordnungsgemäße vorschriftsmäßige Durchführung der Sicherheitsprüfung die Verantwortung. Außerdem ist sie für die Einhaltung aller gesetzlich geltenden Vorschriften und Bestimmungen im Betrieb verantwortlich.
- hat nachzuweisen, daß sie nach der Handwerksordnung die Voraussetzung zur selbständigen Verrichtung gewerblicher Arbeiten erfüllt (Meisterprüfung) in einem der nach Anlage VIIIc geforderten Ausbildungsberufe.
- hat an vorgeschriebenen Schulungen teilzunehmen.
- muß Sicherheitsprüfungen durchführen können.

Die anerkannte Fachkraft

- hat nachzuweisen, daß sie eine handwerkliche Ausbildung mit entsprechendem Abschluß (wie in der Anlage VIIIc StVZO gefordert) hat.
- hat an vorgeschriebenen Schulungen teilzunehmen.
- muß Sicherheitsprüfungen durchführen können.

Der SP- Beauftragte

- hat die Kenntnisse zur Umsetzung der Vorschriften und Richtlinien zur Durchführung der SP zu besitzen.
- besitzt die Kenntnisse zur Umsetzung der Vorschriften und Richtlinien zum Anerkennungsverfahren und über die Betriebsorganisation.
- hat die Befähigung zur Durchführung von SP.
- hat sicherzustellen, daß er stets aktuell über Richtlinien sowie Vorschriften zur Durchführung der SP informiert ist.
- hat erforderlichenfalls an Schulungen teilzunehmen.
- ist im Unternehmen mit der Überwachungen aller Maßnahmen zur Erreichung der festgelegten Qualität bei den SP beauftragt.

Nach der Neufassung des § 29 und Anlage VIII StVZO sind außer dem anerkannten Werkstattpersonal auch die amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer(aaSoP) sowie Prüfsachverständige (PI) von anerkannten Überwachungsorganisationen befugt, als verantwortliche Personen Sicherheitsprüfungen durchzuführen.



Aufgabe:

Welche Person ist in einer anerkannten Werkstatt nach den geltenden Vorschriften befugt, das SP-Prüfprotokoll zu unterschreiben?

- das ist Aufgabe des SP- Beauftragten
- auch die Fachkraft darf unterschreiben
- nur die verantwortliche Person

Nach Anlage VIIIc ist vorgeschrieben, daß die für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen verantwortlichen Personen sowie Fachkräfte über eine entsprechende Vorbildung und ausreichende Erfahrung auf dem Gebiet der Kraftfahrzeugtechnik verfügen müssen. Zusätzlich müssen diese Personen eine dem jeweiligen Stand der Technik angepasste Schulung erfolgreich abgeschlossen haben.

Die vorgeschriebenen Schulungen teilen sich auf in eine

- erstmalige Schulung (vier Tage = 26 Std.).
- Wiederholungsschulung (zwei Tage = 13 Std.).

Die Nachweise über die erfolgreichen Teilnahmen an den Schulungen sind u. a. Voraussetzungen für die Anerkennung und deren Erhalt zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen in den hierfür anerkannten Werkstätten.

Die Frist für Wiederholungsschulungen beträgt maximal 36 Monate. Sie beginnt mit dem Monat, in dem erfolgreich eine Abschlußprüfung nach einer erstmaligen Schulung oder einer Wiederholungsschulung abgelegt wurde. Wird die Frist um mehr als 2 Monate überschritten, muß erneut eine erstmalige Schulung (vier Tage) absolviert werden!



Aufgabe: Welche der nachstehenden Stellen können nach den geltenden Vorschriften Schulungen für die für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen verantwortlichen Personen sowie Fachkräfte durchführen?

Verwenden Sie hierzu die Anlage VIIIc StVZO und kreuzen entsprechendes an.

Nur Hersteller von SP-pflichtigen Fahrzeugen, die in der Bundesrepublik zugelassen werden dürfen.	<input type="checkbox"/>
Hersteller von SP-pflichtigen Kraftfahrzeugen oder deren Vertretungen, wenn sie SP-pflichtige Kraftfahrzeuge importieren.	<input type="checkbox"/>
Hersteller von Bremsanlagen für SP-pflichtige Kraftfahrzeuge und Anhänger.	<input type="checkbox"/>
Eine vom Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks ermächtigte Stelle	<input type="checkbox"/>
Eine von der zuständigen obersten Landesbehörde bzw. der nach Landesrecht zuständigen Stelle dafür anerkannte Stelle	<input type="checkbox"/>

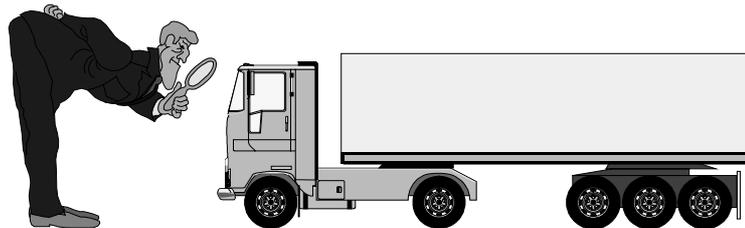
Beurteilung von Prüfpunkten:

Sicherheitsprüfungen an Fahrzeugen sind nach Maßgabe der Anlage VIII §29 StVZO durchzuführen.

Danach hat die SP eine Sicht-, Wirkungs- und Funktionsprüfung des Fahrgestells, der Verbindungseinrichtung, Lenkung, Reifen, Räder, Auspuffanlage und Bremsanlage des Fahrzeugs nach der geltenden Richtlinie zu umfassen.

Die in der „Richtlinie für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen“ aufgeführten zu prüfenden Punkte und der Prüfumfang sind den o.a. Prüfbereichen zugeordnet.

Die folgenden Seiten enthalten Prüfpunkte und zum Teil Prüfergebnisse einer SP.



Aufgabe:

- Beurteilen Sie auf Grundlage Ihrer Fachkenntnisse die Prüfergebnisse in Bezug auf die Fahrzeugsicherheit. Beanstandungen müssten im Realfall zunächst im Prüfprotokoll vermerkt und dann nach Kundenauftrag behoben werden.
- Überlegen Sie bei den genannten Prüfpunkten, welche Schäden auftreten und die Fahrzeugsicherheit beeinträchtigen können. (Hierbei geht es nicht um Diagnose oder Fehlerbeseitigung.)

Im Rahmen der Sicherheitsprüfung sind der Fahrgestellrahmen, Hilfsrahmen und tragende Teile zu beurteilen.



Aufgabe:

Wie beurteilen Sie die nachfolgend angegebenen Mängel auf mögliche Folgeschäden?

Machen Sie nach Ihrem Befinden Angaben in Stichworten zu den Beanstandungen.

1. Niete an den Verbindungen Rahmen / Querträger sind lose, teilweise haben sich Langlöcher gebildet

2. Der Hilfsrahmen der Sattelkupplung ist an den Bohrungen der Befestigungsschrauben eingerissen

3. Schrauben an den seitlich angebrachten Tankhaltern sind lose, Rostspuren sind am Rahmenlängsträger festzustellen

Auch an Achskörper, Aufhängung (Lenker / Streben), Federung / Stabilisator, Schwingungsdämpfer, Radlager sind im Rahmen der Sicherheitsprüfung Beurteilungen vorzunehmen.



Aufgabe:

Auf welche möglichen Schäden / Verschleißbilder werden Sie hier achten?
Geben Sie mit Stichworten nach Ihrem Befinden mögliche Beanstandungen an.

Am Achskörper von Vorder- und Hinterachse:

An den Achsaufhängungen (Lenker / Streben / Achsführungen):

An der Federung:

Aufgabe:

Welche Auswirkungen können nachstehende Beanstandungen an der Anhängerkupplung haben?
Machen Sie bitte hierzu stichwortartige Angaben.



Kontrollanzeiger (Kontrollstift) steht im eingekuppelten Zustand aus seiner Führungsbüchse heraus:

Fangmaul der Anhängerkupplung ist eingerissen und arretiert nicht im ausgekuppelten Zustand:

Kupplungsbolzen der Anhängerkupplung bzw. die Öse der Anhängerzuggabel sind stark abgenutzt:

Aufgabe:

Welche Auswirkungen können nachstehende Beanstandungen an der Sattelkupplung, Zugeinrichtung (Anhängerzuggabel) und Königszapfen (Sattelaufleger) haben?



Im eingekuppelten Zustand ist an der Sattelkupplung die Sicherung nicht an der Verriegelung anzubringen, da Sicherungsösen nicht übereinanderstehen.

Der Königszapfen am Sattelaufleger ist stark abgenutzt.

Die Anhängerzuggabel ist verbogen.

Nennen Sie zu Sattelkupplung, Königszapfen bzw. Zuggabel weitere mögliche Schäden / Verschleißbilder.

An der Lenkung sind nachstehend einige Schwerpunkte ausgewählt.

Lenkung, Lenkgetriebe / Lenkhebel, Schubstangen / Spurstangen, Drehkranz

Aufgabe:

Auf welche möglichen Beanstandungen könnte bereits der Kunde hinweisen, die er beim Fahren festgestellt hat und die nachstehend aufgeführten Prüfumfängen zuzuordnen sind? Machen Sie hierzu in Stichworten nach Ihrer Erfahrung Angaben.



Lenkung allgemein:

Schubstangen / Spurstangen:

Lenkgetriebe / Lenkhebel:

Drehkranz:

Reifen und Räder stellen einen wichtigen Prüfumfang dar.

Aufgabe:

Was meinen Sie, welche sicherheitsrelevante Beanstandungen / Schäden / Verschleißbilder könnten an Reifen und Räder auftreten? Kreuzen Sie hier nach Ihrem Befinden zutreffende Punkte an und ordnen Sie damit diese den Reifen oder Rädern zu.



Prüfpunkte	Reifen	Räder
Profiltiefe ist nicht ausreichend.		
Größe oder Bauart ist nicht zulässig.		
Die Felgen sind verbogen.		
Eine Radmutter fehlt.		
Das Reserverad nicht vorhanden.		
Unterschiedliche Felgengrößen sind montiert.		
Der Reifendruck stimmt nicht.		
Unwucht ist im Rad hinten links.		

Die Bremse gehört insbesondere zu den sicherheitsrelevanten Baugruppen im Fahrzeug. Nachstehend finden Sie eine Auswahl von Prüfumfängen.

Aufgabe:

Worauf ist bei den folgenden Bauteilen / Baugruppen zu achten?
Machen Sie hierzu nach Ihrem Sach- und Fachwissen in Stichworten Angaben.

Betätigungseinrichtung von Betriebsbrems- und Feststellbremsanlage:

Bremszylinder:

Bremsseile, Bremsgestänge, Gelenke, Bremswellen:

Bremstrommeln, Scheiben:

Bremsleitungen, Bremsschläuche:

Bremsbeläge:

Kupplungsköpfe, Bremsgeräte/ -Ventile:

Druckluftherzeugung und -Speicherung:

Seite	Inhalt
6	Natürlich haben Sie richtig angekreuzt, wenn Sie das Kästchen in der Mitte gewählt haben // Bundesgesetzblatt Teil I vom 20. Mai 1998
7	Hier haben Sie richtig gewählt, wenn Sie die beiden unteren Ankreuzungen vorgenommen haben.
8	Natürlich haben Sie richtig angekreuzt, wenn Sie die erste Antwort gewählt haben.
9	Hier haben Sie richtig angekreuzt, wenn Sie als Zweck der HU die Prüfung auf Entsprechung der geltenden Vorschriften ausgewählt haben.
10	Wie früher bei „BSU“ und „ZU“ ist auch bei der Sicherheitsprüfung nach Sicherheit gefragt, deshalb ist die Antwort in der Mitte richtig.
11	Hier sind alle Ankreuzungen richtig, außer dem Nachweis einer gültigen Fahrerlaubnis für LKW.
13	Auch hier ist, wie bisher bei BSU und ZU, nur die amtlich anerkannte verantwortliche Person befugt das SP- Prüfprotokoll zu unterschreiben.
14	Nur die Antwort: „Nur Hersteller von SP-pflichtigen Fahrzeugen, die in der Bundesrepublik zugelassen werden dürfen,“ ist falsch.
15	als SP-pflichtige Fahrzeuge waren anzukreuzen Nr. 3, 5, 6, 8
16	Nr.3: 6 Monate // Nr. 4: 3 / 6 / 9 Monate // Nr. 6: 6 Monate // Nr. 8: 6 Monate
	Die Antworten / Angaben zu den ab Seite 17 gestellten Aufgaben werden von den Teilnehmern zum Training mitgebracht und detailliert erst im Rahmen des SP-Lehrgangs behandelt.

Anhang:**Auszüge aus Vorschriften und Richtlinien**

- Seite 29 Auszug aus Anlage VIII StVZO (Untersuchung der Fahrzeuge)
- Seite 32 Anlage VIIIc StVZO (Anerkennung von KFZ-Werkstätten zur Durchführung von SP)
- Seite 37 Auszug aus „SP-Anerkennungsrichtlinie“

Auszug aus Anlage VIII

(§ 29 Abs. 1 bis 4, Abs. 9 und 10)

Untersuchung der Fahrzeuge

1. Art und Gegenstand der Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen

1.1 Die untersuchungspflichtigen Kraftfahrzeuge und Anhänger unterliegen Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

1.2 Bei einer Hauptuntersuchung ist die Einhaltung der geltenden Bestimmungen dieser Verordnung, der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile sowie anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften nach Maßgabe der Anlage VIIIa zu untersuchen; dabei ist ein Fahrzeug als vorschriftsmäßig einzustufen, wenn nach den Vorschriften der Anlage VIIIa sowie den dazu im Verkehrsblatt mit Zustimmung der obersten Landesbehörden bekanntgemachten Richtlinien keine Mängel festgestellt wurden und auch sonst kein Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Verkehrssicherheit gefährdet oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges mehr als unvermeidbar beeinträchtigt ist.

1.3 Die Sicherheitsprüfung hat eine Sicht-, Wirkungs- und Funktionsprüfung des Fahrgestells und Fahrwerks, der Verbindungseinrichtung, Lenkung, Reifen, Räder, Auspuffanlage und Bremsanlage des Fahrzeuges nach der hierzu im Verkehrsblatt mit Zustimmung der obersten Landesbehörden bekanntgemachten Richtlinie zu umfassen.

2. Zeitabstände der Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen

2.1 Die Fahrzeuge sind mindestens in folgenden regelmäßigen Zeitabständen einer Hauptuntersuchung und einer Sicherheitsprüfung zu unterziehen; die Zeitabstände für Sicherheitsprüfungen beziehen sich hierbei auf die zuletzt durchgeführte Hauptuntersuchung (2.5):

Art des Fahrzeugs		Art der Untersuchung und Zeitabstand	
		Haupt- untersuchung Monate	Sicherheits- prüfung Monate
2.1.1	Krafträder	24	-
2.1.2	Personenkraftwagen sowie Krankenkraftwagen und Behinderten-Transportfahrzeuge mit nicht mehr als 8 Fahrgastplätzen		
2.1.2.1	Personenkraftwagen allgemein		
2.1.2.1.1	bei erstmals in den Verkehr gekommenen Personenkraftwagen für die erste Hauptuntersuchung	36	-
2.1.2.1.2	für die weiteren Hauptuntersuchungen	24	-
2.1.2.2	Personenkraftwagen zur Personenbeförderung nach dem Personenbeförderungsgesetz oder nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d, g und i der Freistellungsverordnung	1 2	-
2.1.2.3	Krankenkraftwagen und Behinderten-Transportfahrzeuge mit nicht mehr als 8 Fahrgastplätzen	12	-
2.1.3	Kraftomnibusse und andere Kraftfahrzeuge mit mehr als 8 Fahrgastplätzen		
2.1.3.1	bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen in den ersten 12 Monaten	12	-
2.1.3.2	für die weiteren Untersuchungen von 12 bis 36 Monate vom Tage der Erstzulassung an	12	6
2.1.3.3	für die weiteren Untersuchungen	12	3 / 6 / 9

2.1.4	Kraftfahrzeuge, die zur Güterbeförderung bestimmt sind, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Zugmaschinen sowie Kraftfahrzeuge, die nicht unter 2.1.1 bis 2.1.3 fallen		
2.1.4.1	mit einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h oder einer zulässigen Gesamtmasse $\leq 3,5$ t	24	-
2.1.4.2	mit einer zulässigen Gesamtmasse $> 3,5$ t $\leq 7,5$ t	12	-
2.1.4.3	mit einer zulässigen Gesamtmasse $> 7,5$ t ≤ 12 t		
2.1.4.3.1	bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen in den ersten 36 Monaten	12	-
2.1.4.3.2	für die weiteren Untersuchungen	12	6
2.1.4.4	mit einer zulässigen Gesamtmasse > 12 t		
2.1.4.4.1	bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen in den ersten 24 Monaten	12	-
2.1.4.4.2	für die weiteren Untersuchungen	12	6
2.1.5	Anhänger, einschließlich angehängte Arbeitsmaschinen und Wohnanhänger		
2.1.5.1	mit einer zulässigen Gesamtmasse $\leq 0,75$ t oder ohne eigene Bremsanlage		
2.1.5.1.1	bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen für die erste Hauptuntersuchung	36	-
2.1.5.1.2	für die weiteren Hauptuntersuchungen	24	-
2.1.5.2	mit einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h oder einer zulässigen Gesamtmasse $> 0,75$ t $\leq 3,5$ t	24	-
2.1.5.3	mit einer zulässigen Gesamtmasse $> 3,5$ t ≤ 10 t	12	-
2.1.5.4	mit einer zulässigen Gesamtmasse > 10 t		
2.1.5.4.1	bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen in den ersten 24 Monaten	12	-
2.1.5.4.2	für die weiteren Untersuchungen	12	6

Anlage VIIIc (Anlage VIII Nummer 3.2)

Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen (im folgenden als SP bezeichnet) obliegt der zuständigen obersten Landesbehörde oder den von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen (Anerkennungsstellen). Diese können die Befugnis auf die örtlich zuständigen Handwerkskammern oder auf die örtlich und fachlich zuständigen Kraftfahrzeuginnungen übertragen.
- 1.2 Für das Verfahren der Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von SP wird vom Bundesministerium für Verkehr mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden eine Richtlinie im Verkehrsblatt bekanntgemacht.

2. Voraussetzungen für die Anerkennung

Die Anerkennung wird erteilt, wenn

- 2.1 der Antragsteller, bei juristischen Personen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen sowie die für die SP verantwortlichen Personen persönlich zuverlässig sind. Ein Führungszeugnis und ein Auszug aus dem Verkehrszentralregister sind jeweils vorzulegen,
- 2.2 der Antragsteller durch Vorlage einer Bescheinigung der örtlich zuständigen Handwerkskammer nachweist, daß er oder die für die Durchführung der SP verantwortlichen Personen die Voraussetzungen nach der Handwerksordnung zur selbständigen gewerblichen Verrichtung solcher Arbeiten erfüllt, die zur Behebung der bei den SP festgestellten Mängel erforderlich sind,
- 2.3 der Antragsteller nachweist, daß er eine oder mehrere für die Durchführung der SP verantwortliche Personen sowie Fachkräfte in genügender Zahl bestellt,

- 2.4 der Antragsteller nachweist, daß die für die Durchführung der SP verantwortlichen Personen und die Fachkräfte über eine entsprechende Vorbildung und ausreichende Erfahrungen auf dem Gebiet der Kraftfahrzeugtechnik verfügen. Sie müssen eine handwerkliche Ausbildung mit entsprechendem Abschluß haben (Meister-/Gesellenprüfung) als
- Kraftfahrzeugmechaniker,
 - Kraftfahrzeugelektriker,
 - Automobilmechaniker,
 - Automobilelektriker,
 - Karosserie- und Fahrzeugbauer,
 - Metallbauer, Fachrichtung Fahrzeugbau oder
 - Landmaschinenmechaniker,
- oder als Dipl.-Ing., Dipl.-Ing. (FH) oder Ing. (grad.) des Maschinenbaufachs, des Kraftfahrzeugbaufachs oder der Elektrotechnik nachweislich im Kraftfahrzeugbereich (Untersuchung, Prüfung, Wartung oder Reparatur) tätig sein und eine mindestens eineinhalbjährige Tätigkeit auf diesem Gebiet nachweisen,
- 2.5 der Antragsteller oder die für die Durchführung der SP verantwortlichen Personen und die Fachkräfte darüber hinaus eine dem jeweiligen Stand der Technik der zu prüfenden Fahrzeuge entsprechende Schulung erfolgreich abgeschlossen haben,
- 2.6 der Antragsteller nachweist, daß er über mindestens eine Untersuchungsstelle verfügt, die der Anlage VIII d entspricht,
- 2.7 der Antragsteller nachweist, daß eine Dokumentation der Betriebsorganisation erstellt ist, die interne Regeln enthält, nach denen eine ordnungsgemäße Durchführung der SP sichergestellt ist,
- 2.8 der Antragsteller bestätigt, daß für die mit der Durchführung der SP betrauten verantwortlichen Personen und Fachkräfte eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller im Zusammenhang mit den SP entstehenden Ansprüchen besteht, dies auf Verlangen nachweist und erklärt, daß er diese Versicherung aufrechterhalten wird,

- 2.9 der Antragsteller das Land, in dem er tätig wird, von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden freistellt, die im Zusammenhang mit den SP von ihm oder den von ihm beauftragten verantwortlichen Personen und Fachkräften verursacht werden, und dafür den Abschluß einer entsprechenden Versicherung bestätigt, dies auf Verlangen nachweist und erklärt, daß er diese Versicherung aufrechterhalten wird.

3. Nebenbestimmungen

- 3.1 Die Anerkennung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß die SP ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die Anerkennung ist nicht übertragbar.
- 3.2 Die Anerkennung ist auf bestimmte Arten, Fabrikate oder Typen von Fahrzeugen zu beschränken, wenn die Voraussetzungen nach 2.2 bis 2.9 nur für diese Arten, Fabrikate oder Typen nachgewiesen sind.

4. Rücknahme der Anerkennung

Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach 2. nicht vorgelegen hat. Von der Rücknahme kann abgesehen werden, wenn der Mangel nicht mehr besteht.

5. Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach 2. weggefallen ist. Sie ist teilweise oder völlig zu widerrufen, wenn gröblich gegen die Vorschriften zur Durchführung der SP verstoßen wurde, wenn die SP nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden oder wenn gegen die Auflagen der Anerkennung gröblich verstoßen wurde. Sie kann widerrufen werden, wenn von ihr innerhalb von mindestens sechs Monaten kein Gebrauch gemacht worden ist.

6. Aufsicht über anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten

- 6.1 Die Anerkennungsstelle übt die Aufsicht aus. Sie kann selbst prüfen oder prüfen lassen,
 - 6.1.1 ob die SP ordnungsgemäß durchgeführt, dokumentiert und nachgewiesen sowie die sich sonst aus der Anerkennung ergebenden Pflichten erfüllt werden,
 - 6.1.2 in welchem Umfang von der Anerkennung Gebrauch gemacht worden ist.
- 6.2 Die Vorschriften nach 8.2 finden Anwendung.

7. Schulung der verantwortlichen Personen und Fachkräfte

- 7.1 Die Schulung nach 2.5 kann durchgeführt werden durch
 - 7.1.1 Hersteller von SP-pflichtigen Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugimporteure (§ 47b Abs. 3 Satz 3 Nr. 3), wenn sie SP-pflichtige Kraftfahrzeuge importieren, Hersteller von Bremsanlagen für SP-pflichtige Kraftfahrzeuge und Anhänger, sowie von diesen ermächtigte Stellen,
 - 7.1.2 vom Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks ermächtigte Stellen oder
 - 7.1.3 von der zuständigen obersten Landesbehörde oder den von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen anerkannten Stellen.
- 7.2 Die Schulung, die vorgeschriebenen Wiederholungsschulungen, die Schulungsinhalte sowie die Schulungsstätten müssen der vom Bundesministerium für Verkehr mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde im Verkehrsblatt bekanntgemachten Richtlinie entsprechen.

8. Aufsicht über das Anerkennungsverfahren

- 8.1 Die Aufsicht über die Anerkennungsstellen, das Anerkennungsverfahren sowie über die Schulungen obliegt der zuständigen obersten Landesbehörde, den von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen. Die Aufsichtsbehörde kann selbst prüfen oder durch die Anerkennungsstelle prüfen lassen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung noch gegeben sind und die sich sonst aus der Anerkennung oder den Nebenbestimmungen ergebenden Pflichten erfüllt werden.
- 8.2 Die mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Inhabers der Anerkennung während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die vorgeschriebenen Aufzeichnungen einzusehen. Der Inhaber der Anerkennung hat diese Maßnahmen zu dulden, soweit erforderlich die beauftragten Personen dabei zu unterstützen und auf Verlangen die vorgeschriebenen Aufzeichnungen vorzulegen. Er hat die Kosten der Prüfung zu tragen.

Richtlinie für die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen nach § 29 i. V. m Anlage VIII und Anlage VIIIc StVZO („SP-Anerkennungsrichtlinie“)

1. Allgemeines

Diese Richtlinie gilt für Kraftfahrzeugwerkstätten (im folgenden als aW bezeichnet), die die nach § 29 in Verbindung mit Anlage VIII StVZO vorgeschriebenen Sicherheitsprüfungen (im folgenden als SP bezeichnet) durchführen und bescheinigen und deshalb nach Nummer 1 Anlage VIIIc StVZO der Anerkennung bedürfen.

2. Antrag

Der Antrag auf Anerkennung ist bei der nach Nummer 1 Anlage VIIIc StVZO zuständigen Stelle in zweifacher Ausfertigung einzureichen; er erfaßt jede Betriebsstätte der antragstellenden juristischen Person, in der SP durchgeführt werden sollen (Hauptsitz, Zweigstelle(n), Nebenbetrieb(e)). Hierfür sind Vordrucke nach dem aus Anlage 1 dieser Richtlinie ersichtlichen Muster zu verwenden. Die Antragsvordrucke werden von der anerkennenden Stelle ausgegeben. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere

- 2.1** eine Bescheinigung der örtlich zuständigen Handwerkskammer, daß
- der Antragsteller oder
 - die für die ordnungsgemäße Durchführung der SP verantwortlichen Personen die Voraussetzungen nach der Handwerksordnung zur selbständigen gewerblichen Verrichtung solcher Arbeiten erfüllt, die zur Behebung der bei SP festgestellten Mängel erforderlich sind; dies ist nicht erforderlich, wenn der Antrag bei der Handwerkskammer eingereicht und von ihr beschieden wird,
- 2.2** ein Führungszeugnis und ein Auszug aus dem Verkehrszentralregister für den Antragsteller, ggf. auch für die zur Vertretung berufenen Personen sowie für die Personen, die für die Durchführung der SP verantwortlich sind. Die Auskünfte dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als sechs Monate sein,
- 2.3** einen Nachweis über die Dokumentation der Betriebsorganisation nach 3.4.1 dieser Richtlinie,

- 2.4** ein Nachweis, daß die für die Durchführung der SP verantwortlichen Personen sowie ggf. weitere zur Durchführung der Sicherheitsprüfungen eingesetzte Fachkräfte die für die beantragte Anerkennung geforderte Vorbildung besitzen,
- 2.5** ein Nachweis, daß der Antragsteller oder die für die Durchführung der Sicherheitsprüfungen verantwortlichen Personen sowie ggf. weitere zur Durchführung der Sicherheitsprüfungen eingesetzte Fachkräfte die für die beantragte Anerkennung geforderte Schulung nach Nummer 2.5 Anlage VIIIc StVZO erfolgreich abgeschlossen haben,
- 2.6** eine Bestätigung über die nach Nummer 2.8 und 2.9 Anlage VIIIc StVZO geforderten Haftpflichtversicherungen, einschließlich der Freistellungserklärung nach Nummer 2.9 Anlage VIIIc StVZO.

3. Voraussetzung für die Anerkennung

3.1 Zuverlässigkeit

Der Antragsteller, die nach Gesetz, Vertrag oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen und die für die Durchführung der SP verantwortlichen Personen müssen persönlich zuverlässig sein.

3.2 Fachkunde

- 3.2.1** Der Antragsteller muß durch Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Handwerkskammer nachweisen, daß er die Voraussetzungen nach der Handwerksordnung zur selbständigen gewerblichen Verrichtung solcher Arbeiten erfüllt, die zur Behebung der bei der SP festgestellten Mängel erforderlich sind. Dies ist nicht notwendig, wenn der Antragsteller für die Durchführung der SP Personen bestellt, die die Anforderungen nach 3.2.2 erfüllen.

- 3.2.2** Bestellt der Antragsteller eine oder mehrere für die Durchführung der SP verantwortliche Personen, so müssen diese die gleichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen, wie sie die Handwerksordnung im Falle einer selbständigen gewerblichen Verrichtung der genannten Arbeiten verlangen würde; dies ist durch Vorlage einer Bescheinigung der örtlich zuständigen Handwerkskammer nachzuweisen. Die vom Antragsteller bestellten Personen müssen bei ihm angestellt und in einer benannten Betriebsstätte tätig sein.
- 3.2.3** Die nach 3.2.1 und 3.2.2 verlangten Bescheinigungen der Handwerkskammer sind nicht erforderlich, wenn der Antrag bei der Handwerkskammer eingereicht und von dort beschieden wird.
- 3.2.4** Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß die für die Durchführung der SP verantwortlichen Personen und eingesetzten Fachkräfte die vorgeschriebene Schulung nach Nummer 2.5 Anlage VIIIc StVZO erfolgreich abgeschlossen haben. Dazu sind entsprechende Bescheinigungen der Schulungsstätten vorzulegen.
- 3.3 Prüfplätze, Prüf- und Meßgeräte und sonstige Einrichtungen**
- 3.3.1** Der Inhaber muß nachweisen, daß jede Betriebsstätte, in der SP durchgeführt werden sollen, den Vorschriften der Anlage VIII d StVZO entspricht sowie über die notwendigen, dem Stand der Technik entsprechenden Prüf- und Meßgeräte und sonstigen Einrichtungen verfügt.
- 3.3.2** Zur laufenden Unterrichtung der für die Durchführung der SP verantwortlichen Personen und der dafür eingesetzten Fachkräfte sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen bereit und auf dem neuesten Stand zu halten:
- 3.3.2.1** Die für die SP einschlägigen Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und die dazu gehörenden Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung,
- 3.3.2.2** Verkehrsblatt - Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr - oder die fachlich einschlägigen Auszüge, die für die Durchführung der SP erforderlich sind, aus dem Verkehrsblatt, wenn sie von den Berufsorganisationen oder den Innungsverbänden ausgegeben worden sind,

3.3.2.3 Technische Daten und Prüfanleitungen der Fahrzeug- oder Bremsenhersteller zur Durchführung der SP im Umfang der Anerkennung.

3.4 Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der SP

3.4.1 Dokumentation der Betriebsorganisation

Die Leitung der aW muß eine Dokumentation erstellen, die interne Regeln enthält, nach denen die ordnungsgemäße Durchführung der SP sichergestellt wird.

Diese Dokumentation muß mindestens Festlegungen enthalten zu:

- Beauftragter der aW nach 3.4.2,
- Beschaffenheit und Ausstattung der Betriebsstätten nach 3.3.1,
- Qualifikation und Weiterbildung der Mitarbeiter, die mit der Durchführung der SP befaßt sind,
- Überwachung der eingesetzten Meß- und Prüfmittel nach den einschlägigen Vorschriften für die Eichung und Prüfung sowie auf Einhaltung der Wartungsanweisungen,
- interne Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Qualität bei Durchführung und Dokumentation der SP.

3.4.2 Beauftragter der aW

Die Leitung der aW benennt einen SP-Beauftragten (SPB). Er ist im Unternehmen mit der Überwachung aller Maßnahmen zur Erreichung der festgelegten Qualität beauftragt. Der SPB muß die Befähigung zur Durchführung von SP besitzen. Er muß direkt der Leitung der aW berichten, sofern er dieser nicht selbst angehört. Zum SPB kann auch eine der verantwortlichen Personen benannt werden.

Der SPB muß die Kenntnisse zur Umsetzung der Vorschriften und Richtlinien zur Durchführung der SP sowie zum Anerkennungsverfahren und über die Betriebsorganisation der aW besitzen. Er hat sicherzustellen, daß er stets aktuell über die Richtlinie sowie die Vorschriften zur Durchführung der SP informiert ist. Erforderlichenfalls hat er an Schulungen teilzunehmen.

Der SPB hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Betriebsorganisation und Abläufe der aW in eigener Verantwortung regelmäßig auf Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften und der Dokumentation der aW zu überprüfen,
- der Anerkennungsbehörde oder der von ihr beauftragten oder nach Landesrecht zuständigen Stelle in Abstimmung mit der Leitung alle erforderlichen Daten, Informationen und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen,
- Überprüfung der Dokumentation nach 3.4.1.

Die gesetzlichen und ggf. internen Anforderungen sind fortlaufend vom SPB auf Einhaltung zu überprüfen.

4. Sicherung der Qualität bei der Durchführung der SP

4.1 Betriebsorganisation

Die aW hat bei der Antragstellung darzulegen, wie sie die Einhaltung der Bestimmungen nach 3.4.1 sicherstellen wird. Nach erfolgter Anerkennung obliegt die Durchführung dieser Bestimmungen der aW. Die Verantwortung hierfür trägt die Leitung der aW.

4.2 Dokumentation der Mitarbeiter-Qualifikation

Der SPB ist verantwortlich für die Qualifikation der die SP durchführenden Fachkräfte und dokumentiert bezüglich jeder Fachkraft lückenlos folgende Daten und Informationen:

1. Schulungsmaßnahmen entsprechend der im Verkehrsblatt bekannt gemachten „SP-Schulungsrichtlinie“,
2. Einhaltung evtl. Nebenbestimmungen der Anerkennungsstelle.

Die Dokumentation ist nachvollziehbar aufzustellen; sie muß bis zur nächsten Überprüfung durch die Anerkennungsstelle, aber mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden.

4.3 Prüfprotokolle und Prüfmarken

Die Vordrucke der Prüfprotokolle und die Prüfmarken sowie ggf. die SP-Schilder werden von der aW beschafft und im erforderlichen Umfang an die verantwortlichen Personen ausgegeben.

4.4 Verwaltung und Verwendung der Prüfprotokolle und Prüfmarken

4.4.1 Die aW weist die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der einzelnen Vordrucke der Prüfprotokolle sowie der einzelnen Prüfmarken durch geeignete Verfahren lückenlos für einen Zeitraum von 3 Jahren nach.

Hierzu zählen mindestens folgende Vorgänge:

- Einkauf der Vordrucke der Prüfprotokolle und Prüfmarken durch die aW,
- Verwendung der Vordrucke der Prüfprotokolle,
- Verwendung der Prüfmarken mit direkter Zuordnung zu den erstellten Prüfprotokollen,
- Verbleib der Vordrucke der Prüfprotokolle, der Prüfmarken und der zugehörigen Unterlagen bei Sondervorgängen wie Beschädigung, Zerstörung, Diebstählen und Verlusten.

4.4.2 Geeignete Vorkehrungen gegen Diebstahl und Mißbrauch müssen von der aW getroffen werden. Die konkreten Regelungen sind in der Dokumentation der Betriebsorganisation nach 3.4.1 festzulegen.

4.4.3 Bei Prüfprotokollen, die mit Hilfe der Elektronischen Datenverarbeitung erstellt werden, ist eine Zweitschrift (Kopie) zu archivieren. Die Bestimmungen nach 4.4.1 und 4.4.2 gelten entsprechend.

4.5 Nachweisführung über durchgeführte SP

Die durchgeführten SP werden so dokumentiert, daß jederzeit eine aktuelle Übersicht bzgl. Bestand, Verwendung, Inhalt und Verbleib aller Prüfprotokolle möglich ist.

Jedes Prüfprotokoll muß innerhalb von 2 Arbeitstagen aufgrund der Angaben des

- amtlichen Kennzeichens des Fahrzeugs oder
- der Fahrzeug-Identifizierungsnummer (mindestens die letzten 7 Stellen)

im Original oder als Kopie der Anerkennungs- oder Aufsichtsstelle vorgelegt werden können.

4.6 Auswertungen über durchgeführte SP

Der SPB erstellt in einem Turnus von höchstens einem Monat jeweils für die Fahrzeugarten

- Kraftomnibusse,
- andere Kraftfahrzeuge und
- Anhänger,

standardisierte Aufstellungen über die bei jeder SP festgestellten Mängel, aufgliedert nach den einzelnen Prüfbereichen. Diese Aufstellungen (Mängel-Übersichten) sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Anerkennungs- oder Aufsichtsstelle vorzulegen.

4.7 Durchführung von Überprüfungen

4.7.1 Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmten oder die nach Landesrecht zuständige Stelle überprüft mindestens alle 3 Jahre die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Richtlinie durch die aW. Die aW stellt hierzu alle erforderlichen Daten, Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

Festgestellte Abweichungen oder Verstöße können den Entzug der amtlichen Anerkennung der aW zur Durchführung von SP zur Folge haben.

4.8 Prüfmittelüberwachung

Die Leitung der aW stellt durch Arbeits- und Verfahrensanweisungen sicher, daß sämtliche bei SP eingesetzten Meß- und Prüfgeräte funktionsfähig, entsprechend den Herstellervorgaben gewartet und gemäß den gesetzlichen Vorschriften geprüft bzw. geeicht sind.

5. Bestimmungen bei Erteilung der Anerkennung

5.1 Durchführung und Widerruf

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens sowie für den Widerruf und die Rücknahme der Anerkennung gelten die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder.

5.2 Kontrollnummern

Die anerkennende Stelle vergibt die Kontrollnummer nach dem Schlüsselmuster der Anlage 2.

5.3 Nebenbestimmungen und Beschränkungen

Die Anerkennung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, die für die ordnungsgemäße Durchführung der SP erforderlich sind. Die Anerkennung ist nicht übertragbar.

5.3.1 Veränderungen des Personals/der Personalien bei den unter 3.2 aufgeführten Personen sind der anerkennenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Personen, die dabei erstmals benannt werden, dürfen zur Durchführung von SP erst eingesetzt werden, nachdem die Anerkennung entsprechend geändert wurde.

5.3.2 Die aW kann in Abstimmung mit der Anerkennungsstelle alle Vorlagen und Berichte auf elektronischem Wege übermitteln.